



## Auszug aus dem substantziellen Protokoll 148. Ratssitzung vom 9. Juli 2025

### 4841. 2025/270

**Parlamentarische Initiativen GR Nrn. 2022/144 und 2022/145 vom 13.04.2022: Rahmenkredit für ein dreijähriges Pilotprojekt zur Schaffung einer Überbrückungshilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Aufenthaltsstatus und Rahmenkredit für ein dreijähriges Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus, die keinen risikofreien Zugang zur Sozialhilfe haben», Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich (Nr. 612), Entscheid betreffend Beschwerdeerhebung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich**

Der Gemeinderat hat mit den Beschlüssen vom 5. April 2023 (GRB Nrn. 1651 und 1652) den Parlamentarischen Initiativen GR Nr. 2022/144 Rahmenkredit für ein dreijähriges Pilotprojekt zur Schaffung einer Überbrückungshilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Aufenthaltsstatus und GR Nr. 2022/145 Rahmenkredit für ein dreijähriges Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus, die keinen risikofreien Zugang zur Sozialhilfe haben» zugestimmt.

Mit Eingabe vom 9. Juni 2023 reichte Alexander Brunner eine Aufsichtsbeschwerde gegen diese Beschlüsse ein. Mit Beschluss vom 24. Oktober 2024 hat der Bezirksrat Zürich der Aufsichtsanzeige Folge gegeben und die Beschlüsse (GRB Nrn. 1651 und 1652) des Gemeinderats aufgehoben.

Gegen diesen Entscheid erhob der Gemeinderat mit Beschluss vom 13. November 2024 Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Zürich (GRB 3917). Am 11. Juni 2025 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich den Rekurs des Gemeinderats abgewiesen.

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

**Roger Meier (FDP):** Die Mehrheit der Geschäftsleitung beantragt, auf eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zu verzichten und den Entscheid des Regierungsrats vom 11. Juni 2025 zu akzeptieren. Zur Vorgeschichte: Gegen die Parlamentarischen Initiativen zur «Überbrückungshilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Aufenthaltsstatus» sowie zur «Wirtschaftlichen Basishilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltsstatus, die keinen risikofreien Zugang zur Sozialhilfe haben» wurde beim Bezirksrat Beschwerde eingelegt – mit Erfolg. Der Gemeinderat hat daraufhin – entgegen dem damaligen Mehrheitsantrag der Geschäftslei-



*tung – beschlossen, den Entscheid an die nächste Instanz weiterzuziehen. Wie prognostiziert, hat der Regierungsrat den Rekurs abgewiesen. Die Analyse beider Entscheide zeigt, dass sich die Juristen einig sind. Die Überbrückungshilfe stellt eine unzulässige Umgehung einschlägiger Bestimmungen des Sozialhilfe- und Nothilferechts für Sans-Papiers dar. Sie verletzt die kantonale Zuständigkeit und vereitelt die Um- und Durchsetzung des geltenden Bundes- und Kantonsrechts. Die Basishilfe greift eindeutig in ausländerrechtliche und nicht nur in sozialpolitische Regelungsziele ein, was den Gemeinden nicht zusteht. Bei so klaren Entscheiden zweier Instanzen ist das Urteil der dritten Instanz leicht zu erraten. Dazu muss man kein Prophet sein: Die Beschwerde wird Schiffbruch erleiden. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen fallen einmal mehr zu Lasten der Steuerzahlenden. Gerne hätte ich Ihnen offengelegt, was die bisherigen Rechtsmittelverfahren gekostet haben. Mein Antrag auf Kostentransparenz wurde von der Geschäftsleitung aber abgelehnt. Die Stadt lässt sich in dieser Sache gleich von zwei Anwälten vertreten, und diese sind bekanntlich nicht günstig. Teilweise ist weniger mehr. Deswegen beantragt die Mehrheit der Geschäftsleitung, den Entscheid des Regierungsrats zu akzeptieren und keine Beschwerde dagegen zu erheben.*

**Dr. Patricia Petermann Loewe (SP):** *Die Menschenrechte und die Bundesverfassung verpflichten die Stadt Zürich dazu, den Menschen, die hier leben, ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen sowie ihre physische und psychische Integrität zu schützen. Gestützt auf Artikel 12 und Artikel 35 Absatz 2 der Bundesverfassung soll ein Pilotprojekt zur Überbrückungshilfe für Ausländer\*innen ohne gültigen Aufenthaltsstatus sowie eine wirtschaftliche Basishilfe für andere Ausländer\*innen geschaffen werden. Dabei geht es um Hilfe zur Selbsthilfe in kurzfristigen Notsituationen und nicht um einen Sozialhilfeersatz oder das Infragestellen der Wegweisungsvollzugspraxis. Wir sind der Meinung, dass die Überbrückungshilfe und die wirtschaftliche Basishilfe mit dem übergeordneten Recht konform sind und die Stadt somit das Recht hat, Hilfeleistungen für bestimmte Bevölkerungsgruppen in Notsituationen zu beschliessen und diese auf geeignetem Weg umzusetzen. Die humanitär motivierte, befristete finanzielle Unterstützung von Personen in einer wirtschaftlichen Notsituation kann nicht als eine relevante Förderung eines rechtswidrigen Aufenthalts qualifiziert werden. Die Auszahlung dieser Notgelder ist zeitlich befristet. Zudem werden Sans-Papiers behördlichen Kontakt immer meiden. Unseres Erachtens wird daher kein Recht verletzt. Wir alle wissen, dass ein Gesetz nicht alle individuellen Situationen konkret erfassen kann. Finanzielle Unterstützung verhindert die simple Verelendung von Menschen, die auf eine unvorhersehbare Weise durch die Maschen gefallen sind. Das sollte im Sinne der Nothilfe nach Artikel 12 der Bundesverfassung Vorrang haben. Sozialhilfe ist eine klassische kommunale Aufgabe. Wir beantragen daher, den Regierungsratsentscheid ans Verwaltungsgericht Zürich weiterzuziehen.*

Weitere Wortmeldungen:

**Samuel Balsiger (SVP):** *Dass durch die Ablehnung der wirtschaftlichen Basishilfe Menschen verelenden würden, ist eine Fehleinschätzung. In Ihren Begründungen werfen Sie*



3 / 4

*Andersdenkenden immer vor, dass durch ihre Entscheidungen Menschen leiden, verelenden oder verbrennen würden. Sie führen hier keine politische Debatte. Wenn Sie sich schon auf den Rechtsstaat berufen, muss man festhalten, dass diese Leute illegal anwesend sind. Sie sind irregulär in dieses Land eingereist und haben kein Aufenthaltsrecht. Diese Flüchtlinge behaupten zwar, dass sie verfolgt werden, doch im Verfahren stellt sich häufig heraus, dass dies nicht stimmt. Wenn sie dann ausreisen müssen, tauchen sie unter, nehmen illegal Jobs an und betreiben damit Lohndumping. Diese Leute, die für die sehr tiefen Löhne in der Reinigungsbranche verantwortlich sind und keine Sozialabgaben zahlen, wollen Sie bevorzugen und schützen. Würde ein Unternehmer keine Sozialabgaben zahlen und Lohndumping betreiben, wäre der Aufschrei der SP gross. Bei Sans-Papiers werden plötzlich alle sonst so oft bezogenen Positionen und Werte unwichtig.*

**Marcel Tobler (SP):** *Sie hören, wie inhaltlich umstritten diese Frage ist. Offensichtlich geht es um etwas sehr Relevantes. Zwar haben der Bezirksrat und der Regierungsrat bereits darüber befunden, uns fehlt jedoch eine gerichtliche Einschätzung der Sachlage. Ich verstehe nicht, weshalb die Mehrheit der Geschäftsleitung nicht bereit ist, das Geschäft wenigstens an eine gerichtliche Instanz weiterzuleiten. Deshalb bitte ich Sie, nicht inhaltlich, sondern zugunsten einer juristischen Beurteilung abzustimmen. Das wäre dieser Sache würdig. Daher stimme ich aus Überzeugung für eine Weiterleitung an die nächste Instanz.*

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der GL beantragt:

Auf eine Beschwerde gegen den Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 11. Juni 2025 beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

Die Minderheit der GL beantragt:

Gegen den Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 11. Juni 2025 wird beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben.

Mehrheit:	Referat: Roger Meier (FDP); Christian Huser (FDP), Präsidium; Christian Traber (Die Mitte), 2. Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Andreas Egli (FDP) i. V. von Albert Leiser (FDP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Guy Krayenbühl (GLP), Martina Novak (GLP)
Minderheit:	Referat: Dr. Patricia Petermann Loewe (SP); Ivo Bieri (SP), 1. Vizepräsidium; Lisa Diggelmann (SP), Dr. David Garcia Nuñez (AL), Sibylle Kauer (Grüne), Selina Walgis (Grüne)
Abwesend:	Matthias Renggli (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 58 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.



4 / 4

Damit ist beschlossen:

Gegen den Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 11. Juni 2025 wird beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat